



18. JULI 2014

eingegangen

Regierungspräsidium Kassel, 34112 Kassel

Aktenzeichen

35.1BS00019686-15.  
Asbest/14 -Lr/Sz-

Trillhof Handelsges. mbH  
Holländische Str. 213  
34127 Kassel

Bearbeiter/in

Werner Langer

Durchwahl

0561 106 - 2752

Fax

0611 3276 40922

E-Mail

arbeitsschutz@rpks.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

13. Februar.2014

Datum

15. Juli 2014

**Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643),  
Technische Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519), Ausgabe Januar 2014**

**Asbest – unternehmensbezogene Anzeige für Abbruch-, Sanierungs- und/oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten)**

## ANZEIGEBESTÄTIGUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre unternehmensbezogene Anzeige nach TRGS 519 Nr. 3.2. vom 12. Februar 2014 ist am 13. Februar 2014 beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Dezernat 35.1 in Kassel eingegangen und wird dort unter folgender Nummer registriert:

**35.1BS00019686-15 Asbest/14 -Lr/Sz-**

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig. Die Anzeige wird für folgende ASI-Arbeiten bestätigt:

### Sie sind damit berechtigt

- Tätigkeiten mit geringer Exposition und emissionsarme Verfahren (nach TRGS 910 bzw. BGI 664, Akzeptanzkonzentration 10.000 F/m<sup>3</sup>)
- ASI-Arbeiten geringen Umfangs  
(z.B. Entfernen einzelner Verstopfmassen, Auswechseln einzelner Dichtungen oder Dichtschnüre, Brandschutzklappen, AZ-Wellplatten, AZ-Dachschindeln, AZ-Fassadenplatten, AZ-Rohre, Entfernen asbesthaltiger Bodenbeläge, Abtransport/Entsorgung einzelner Nachtspeicheröfen,
  - bei einer Expositionszeit von max. 4 Personenstunden mit max. 2 Beschäftigten und einer schichtbezogenen Faserkonzentration kleiner als 100.000 F/m<sup>3</sup>
  - im Außenbereich an einer Fläche kleiner 100 m<sup>2</sup>)

### durchzuführen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

Ergänzend zu Ihrer unternehmensbezogenen Anzeige sind Ort und Zeit der durchzuführenden ASI-Arbeiten rechtzeitig vor Arbeitsbeginn der für den jeweiligen Arbeitsort zuständigen Überwachungsbehörde (Arbeitsschutzbehörde) mitzuteilen. Die Mitteilung ist dort schriftlich vorzulegen (z.B. Muster Anlage 1.2 der TRGS 519). Nennen Sie dabei die ausstellende Behörde dieser Anzeigebestätigung und o.g. Registrierungsnummer.

Die Anzeigebestätigung gilt für die Dauer von 6 Jahren ab Ausstellungsdatum. **Vor Ablauf der Frist ist sie jedoch unaufgefordert und unverzüglich zu wiederholen beim Wechsel der sachkundigen Person sowie bei wesentlichen Änderungen des Arbeitsverfahrens und/oder der Schutzmaßnahmen.**

Von dieser Anzeigebestätigung bleiben andere Rechtsgebiete, wie zum Beispiel das Abfallrecht, unberührt.

**Bitte beachten Sie die im „Beiblatt zur Anzeigebestätigung“ beschriebenen Hinweise !**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Werner Langer)

Beiblatt zur Anzeigebestätigung

**Folgende Hinweise sind zu beachten:**

- Demontagen von bis zu 100 m<sup>2</sup> asbesthaltiger Bodenbeläge (Flexplatten) sind als Tätigkeiten mit geringer Exposition gem. Nr. 2.8 der TRGS 519 oder nach dem emissionsarmen Verfahren gem. Nr. 2.9 der TRGS 519 (BIA-Verfahren BT 11) durchzuführen.
- Schleifarbeiten an asbesthaltigen Anhaftungen am Bodenbelag sind ausschließlich nach dem emissionsarmen Verfahren gem. Nr. 2.9 der TRGS 519 (BIA-Verfahren BT 17 ff) durchzuführen.
- Bei Demontage von Elektro-Nachtspeicherheizgeräten am Aufstellort (Gewichtserleichterung) sind der zuständigen Überwachungsbehörde zusätzlich das gewählte Demontageverfahren und das Verwertungsunternehmen (sofern keine Deponierung erfolgt) mitzuteilen.
- Beschäftigungsverbote sofern sie im Mutterschutzgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz verankert sind, müssen umgesetzt werden.
- Der Arbeitgeber hat den betroffenen Arbeitnehmern und dem Betriebs- oder Personalrat, soweit vorhanden, Abdrucke der Anzeige bzw. der wiederholten Anzeige zur Kenntnis zu geben.
- Dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger ist eine Durchschrift der Anzeige zu übersenden.
- Jeder Arbeitnehmer, der belastete Arbeitsbereiche betritt, ist auf die Gefährdung durch Asbestfasern und die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen hinzuweisen. Der Aufsichtsführende/Sachkundige hat die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung und der sicherheitstechnischen Ausstattung zu überwachen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Arbeiten mehrerer Auftragnehmer zu koordinieren sind.
- Subunternehmer, die im Unterauftrag ASI-Arbeiten durchführen, unterliegen der Anzeigepflichtung nach Anhang I Nr. 2 Punkt 2.4.2 GefStoffV\* in Verbindung mit der TRGS 519, Nr. 3.2 und 3.3. einschließlich der nachzuweisenden personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung.
- Ein Wechsel des sachkundigen Aufsichtsführenden ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Dezernat 35.1 in Kassel unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- Sollte der angegebene Termin, an dem ASI-Arbeiten durchgeführt werden sollten, nicht eingehalten werden können, so ist die zuständige Überwachungsbehörde kurzfristig zu benachrichtigen.
- **Auf jeder Baustelle bzw. in jeder Arbeitsstätte sind die folgenden Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem kontrollierenden Bediensteten der zuständigen Arbeitsschutzbehörde vorzulegen:**
  1. Kopie dieser Anzeigebestätigung
  2. Kopie der Zulassung nach Anhang I Nr.2 Punkt 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV (beim Umgang mit schwach gebundenen Asbestprodukten erforderlich)
  3. Der Nachweis der Sachkunde (Lehrgangsbcheinigung) des Aufsichtsführenden
  4. Bescheinigung über die Teilnahme der Beschäftigten an der Pflichtvorsorge
  5. Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 1 GefStoffV\* sowie Punkt 4.1 der TRGS 519
  6. Betriebsanweisung nach § 14 Abs. 1 GefStoffV\* in Verbindung mit Nr. 11 Abs. 1-3 der TRGS 519
  7. Arbeitsplan nach Anhang I Nr.2 Punkt 2.4.4 GefStoffV\* in Verbindung mit Nr. 4.2 TRGS 519
  8. Schriftlicher Nachweis über die vorgenommene Unterweisung der Arbeitnehmer nach Nr. 11 Abs. 4 der TRGS 519
  9. Kopie der Anerkennung (durch Behörde oder IFA) der bei den Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten eingesetzten emissionsarmen Verfahren
  10. Arbeitszeitaushang und Stundennachweis für jeden Arbeitnehmer
  11. Nachweise zur Abfallbehandlung, Transport und Abfallentsorgung / Deponierung der Asbestabfälle

\*GefStoffV: Gefahrstoffverordnung in der Fassung vom 26. November 2010